

besitzt keinen größeren Beweiswert als jedes andere Beweismittel (§ 23 Abs. 2 StPO).

Als Geständnis werden alle Aussagen bezeichnet, in denen der Beschuldigte bzw. Angeklagte die gegen ihn erhobene Beschuldigung bzw. Anklage ganz oder teilweise bestätigt (oder sich darüber hinaus weiterer Straftaten bezieht), wobei er über von ihm selbst wahrgenommene Tatsachen nachprüfbar Angaben macht (und evtl. zusätzlich Beweismittel nennt), aus denen sich ergibt, daß er die strafbare Handlung begangen hat.<sup>36</sup> Die Bedeutung des Geständnisses liegt vor allem darin, daß der Beschuldigte bzw. Angeklagte, wenn er der Täter ist, die umfangreichsten und detailliertesten Kenntnisse über die Straftat und ihre Umstände besitzt und sie zusammenhängend darlegt.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß auch die Möglichkeit besteht, daß aus den verschiedensten Gründen falsche Geständnisse abgegeben werden. Es ist deshalb unbedingt erforderlich (auch wenn der Beschuldigte gleich bei der ersten Vernehmung voll geständig ist), das Geständnis zu überprüfen und alle Beweismittel zu sichern. Dabei bietet gerade das Geständnis in den meisten Fällen eine gute Grundlage, um weitere Beweismittel zu erkennen, die dann entscheidende Beweisgründe für den Nachweis der Wahrheit des Geständnisses und der aus ihm gewonnenen Erkenntnisse der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege bilden. Ein Geständnis ist nur dann ein geeignetes Beweismittel, wenn sein Wahrheitswert eindeutig bestimmt worden ist.

Prinzipiell ist das Geständnis für den Nachweis der Schuld des Beschuldigten bzw. Angeklagten nicht erforderlich, wenn auf der Grundlage der anderen Beweismittel Erkenntnisse zu allen Elementen der Beweisführung gewonnen und ihr Wahrheitsgehalt nachgewiesen werden kann. Das Geständnis erlangt jedoch besondere Bedeutung, wenn zwar wesentliche Erkenntnisse aufgrund anderer Beweismittel gewonnen werden konnten, die Beweiskette jedoch nicht völlig geschlossen werden kann. In diesem Falle ermöglicht erst das Geständnis und die darin enthaltenen zusätzlichen Informationen, zu neuen Beweismitteln zu gelangen, die Beweiskette zu schließen und ein lückenloses Bild über alle zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen zu erhalten.

Das darf jedoch nicht dazu führen, ein Geständnis unter allen Umständen erlangen zu wollen. Im Strafverfahren der DDR wird ausnahmslos jede Form der Geständniserpressung verboten und sogar in schweren Fällen unter Strafe gestellt.

Es ist deshalb darauf zu achten, daß - insbesondere im Ermittlungsverfahren - jede Aussage des Beschuldigten bzw. Angeklagten gewissenhaft protokolliert wird, damit ein Vorbringen des Angeklagten, auf ihn sei zur Erlangung des Geständnisses mit ungesetzlichen Methoden eingewirkt worden, widerlegt werden kann. Im übrigen ist jede Form der Vernehmung zu vermeiden, die den Anschein hervorrufen kann, einen Druck ausüben zu wollen, um ein Geständnis zu erlangen.

Das sozialistische Strafverfahren verzichtet auf alle Methoden der Geständniserlangung, die die Würde der Persönlichkeit verletzen und die Stellung des Angeklagten oder Beschuldigten als Prozeßsubjekt beeinträchtigen oder ausschalten.

<sup>36</sup> Vgl. R. Herrmann, a. a. O., S. 116 ff.